



Autor:	Dr. Matthias Terlau, RA und Partner	Quelle:	
Erscheinungsdatum:	18.02.2016	Normen:	§ 1 ZAG, § 675j BGB, § 666 BGB, § 145 BGB, § 328 BGB
		Fundstelle:	jurisPR-BKR 2/2016 Anm. 1 Prof. Dr. Stephan Meder, Universität Hannover
		Herausgeber:	Dr. Anna-Maria Beesch, RA'in und FA'in für Bank- und Kapitalmarktrecht
		Zitiervorschlag:	Terlau, jurisPR-BKR 2/2016 Anm. 1 

SEPA Instant Payment - POS- und eCommerce-Abwicklung über Zahlungsauslösedienste und technische Dienstleister nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2, PSD2)

I. Einleitung

1. Genese des SEPA Instant Payment

Am 01.12.2014 bat das Euro Payments Retail Board (ERPB) das European Payments Council (EPC) darum zu prüfen, welche Hindernisse im Hinblick auf eine einheitliche europäische Lösung für Instant Payments zu überwinden seien¹. Das ERPB ist ein Beratungsgremium im Rahmen der Europäischen Zentralbank (EZB), das aus Vertretern von Banken, Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten sowie aus Vertretern des Handels und Verbrauchervertretern besteht².

Es ist die Absicht des ERPB, mit SEPA Instant Payment die Geschwindigkeit von Zahlungen in der Europäischen Union erheblich zu steigern. Heute dauert es in der Regel einen Geschäftstag, bis eine Zahlung den Empfänger erreicht. Mit Instant Payments soll die Gutschrift „in real time“, 24 Stunden pro Tag, 365 Tage im Jahr, stattfinden. Der Geldbetrag wird bei dem Empfänger sofort, d.h. ca. 3-4 Sekunden nach Auslösung der Zahlung durch den Zahler, verfügbar sein³.

Im Juni 2015 bat das ERPB den EPC, Entwürfe für ein pan-europäisches Instant Payment Scheme auf der Basis des SEPA Credit Transfer (SCT) Scheme zu entwickeln. Dieses neue Scheme soll „SCTinst“ heißen⁴.

Ähnliche Systeme bestehen bereits in den Ländern Dänemark⁵, Finnland, Großbritannien⁶, Norwegen, Polen⁷ und Japan⁸. Gegenüber diesen Systemen soll SCTinst jedoch den Vorteil einer interoperablen Lösung haben, um eine Fragmentierung des Echtzeitzahlungsverkehrs in Europa zu vermeiden⁹.

2. Vorteile des SEPA Instant Payment

Aktuell werden eingehende SEPA-Überweisungen oder Lastschriften im elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) der Bundesbank gebündelt und im Laufe eines Bankarbeitstages mehrmals zu bestimmten Zeiten zwischen den Banken über den SEPA-Clearer der Bundesbank verrechnet¹⁰. Von der Auslösung einer Überweisung bis zur

Gutschrift bei dem Zahlungsempfänger dauert eine Überweisung aber in der Regel mindestens einen Tag.

Nach der neuen SCTinst sollen Überweisungen innerhalb weniger Sekunden dem Empfänger gutgeschrieben werden. Der Zahlungsempfänger wird darüber informiert und kann sofort über das Geld verfügen¹¹.

3. SEPA Instant Payment im eCommerce oder am Point of Sale (POS)

Die SCTinst soll eingeleitet werden können wie eine herkömmliche Überweisung, d.h. im Überweisungsverkehr von und an Privatpersonen oder von und an Unternehmen. Aus Zahlersicht ersetzt dieses Instrument zunächst die teure „Blitzüberweisung“. Aus Sicht des Zahlungsempfängers ergibt sich jederzeit die sofortige Verfügbarkeit der Gelder. SCTinst soll eingeleitet werden können über online-Banking oder über eine App der kontoführenden Bank.

Erfolgt eine sekundenschnelle Gutschrift beim Empfänger, so sollte SCTinst auch im eCommerce und am Point of Sale (POS) einen interessanten Anwendungsbereich finden – so wie dies bei Faster Payments in Großbritannien bereits heute der Fall ist¹². Der Händler kann sehr kurzfristig auf die eingenommenen Gelder tatsächlich zugreifen, was z.B. bei Kreditkartenzahlungen bisweilen nur nach wöchentlicher oder monatlicher Abrechnung der Fall ist. Der Händler weiß auch sofort, ob die Zahlung stattgefunden hat. Dies ermöglicht zahlreiche Zug-um-Zug-Abwicklungsfälle, die aktuell bisweilen nur durch Garantien bzw. Zahlungszusagen (z.B. der kreditkartenausgebenden Banken) oder durch Bargeld¹³ möglich sind.

Am POS oder im eCommerce wäre es erforderlich, die Daten der Abrechnung des online- oder offline-Shops in den Verwendungszweck der SCTinst-Überweisung zu übertragen, so dass eine Erfassung im Abrechnungssystem des Händlers erfolgen kann. Dies müssten entsprechende Banken-Apps oder die bestehenden online-Zahlungssysteme (giropay, Sofort Überweisung, iDeal (Niederlande) oder eps (Österreich)) bewerkstelligen. Diese könnten ggf. auch – sofern das Angebot dahin gehend erweitert wird – am POS eingesetzt werden.

Für die Abwicklung von SEPA Instant Payment ist es also von erheblicher Bedeutung, die Zahlungsabwicklung über solche dritte Dienstleister zu betrachten und zu berücksichtigen.

4. Weiteres Verfahren

Im November 2015 hat das ERPB dem grundlegenden Vorschlag des EPC für das Scheme Design von SCTinst zugestimmt. Auf dieser Basis soll das SCTinst Scheme bis November 2016 entwickelt werden, so dass es im November 2017 in Kraft treten kann¹⁴.

Am 13.01.2018 werden die nationalen Umsetzungsgesetze zur Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie¹⁵ (PSD2) in Kraft treten (Art. 115 Abs. 2 PSD2). Erst einige Monate danach – die EBA rechnet damit nicht vor Oktober 2018¹⁶ – werden die auch für die Abwicklung von SCTinst – wie gleich zu zeigen sein wird – bedeutsamen Sicherheitsvorschriften der PSD2 zur Kundenauthentifizierung und zur sicheren Kommunikation in Kraft treten¹⁷.

Im Folgenden sollen vor allem diese Vorschriften über die Abwicklung der Zahlung betrachtet werden. Sonstige regulatorische Fragen im Zusammenhang mit SCTinst, z.B. die Einhaltung von Geldwäscheregularien, Fragen im Zusammenhang mit einem etwaigen deferred settlement von SCTinst-Zahlungen und mit dem Risikomanagement der Zahlungsdienstleister, können an dieser Stelle nicht behandelt werden.

II. SEPA Instant Payment über dritte Dienstleister unter Geltung der PSD1

Die PSD1¹⁸ und die nationalen Ausführungsvorschriften dazu werden noch bis zum 12.01.2018 gelten (Art. 114 Satz 1 PSD2).

1. Zahlungsauslösung über dritte Dienstleister nach PSD1

Dritte Dienstleister wie die Betreiber von giropay, Sofort Überweisung, iDeal oder EPS sind nach aktuell geltendem Recht technische Dienstleister im Sinn des § 1 Abs. 10 Nr. 9 ZAG (Art. 3 lit. j) PSD1¹⁹. Eine Pflicht, zur Erbringung solcher Dienstleistungen eine Erlaubnis der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzuholen, besteht aktuell demnach nicht.

Nach Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsgesetze zur PSD2 am 13.01.2018 wird ein Unternehmen, das Zahlungsauslösedienste im Sinne der PSD2 erbringt, der Zulassung durch die zuständige Behörde, im Inland durch die BaFin, bedürfen (vgl. Art. 37 Abs. 1 PSD2). Im Einzelnen dazu sogleich (vgl. III. 1 a).

2. Abwicklung von SEPA Instant Payment mit Hilfe von dritten Dienstleistern unter PSD1 und MaSi

Aktuell bestehen zwei unterschiedliche Verfahren bei der Abwicklung von Überweisungen – insbesondere im eCommerce – über dritte Dienstleister:

(1) Das erste Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass der Betreiber den Zahler von der Internetseite des Online-Shops in das Online-Banking seiner Hausbank leitet und ihn dort die Überweisung selbst durchführen lässt. Dort muss der Zahler sich in der Regel über Nutzerkennwort, PIN und TAN authentifizieren und kann dadurch die Zahlung auslösen. Dieses erste Verfahren besteht bei giropay, iDeal und eps.

(2) Das zweite Verfahren weicht hiervon ab, indem der das Verfahren betreibende dritte Dienstleister vom Nutzer dessen für das Online-Banking ihm erteilte Nutzerkennwort, dessen PIN und eine die Transaktion autorisierende TAN entgegennimmt und diese über das Online-Banking an die Hausbank des Zahlers weiterleitet. Dieses Verfahren liegt dem BezahlDienst Sofort Überweisung zugrunde.

a) Verfahren mit unmittelbarem Zugriff des Zahlers auf das Online-Banking

Aktuell gilt gemäß Titel II Ziff. 7.1 Satz 1 MaSi²⁰, dass Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung für die Autorisierung von Internetzahlungsvorgängen durch den Kunden (einschließlich Sammelüberweisungen) und die Erteilung und Änderung elektronischer Einzugsermächtigungen durchführen sollten. Das oben geschilderte Verfahren (1), bei dem der Kunde selbst die Zahlung über das Online-Banking seiner Hausbank autorisiert und auslöst, ist eine Internetzahlung, nämlich ein über das Internet angebotener Zahlungsdienst. Die Hausbank muss dem Kunden/Zahler also eine starke Kundenauthentifizierung abverlangen, wenn nicht einzelne Ausnahmevorschriften ihr eine alternative Kundenauthentifizierung gestatten. Nach Titel I Ziff. 12 der MaSi gelten folgende Definitionen:

„Authentifizierung bezeichnet ein Verfahren, das dem Zahlungsdienstleister die Überprüfung der Identität eines Kunden ermöglicht.“

„Starke Kundenauthentifizierung ist im Sinne dieses Rundschreibens ein Verfahren, das auf der Verwendung zweier oder mehrerer der folgenden Elemente basiert, die als Wissen, Besitz und Inhärenz kategorisiert werden: i) etwas, das nur der Nutzer weiß, z.B. ein statisches Passwort, ein Code, eine persönliche Identifikationsnummer, ii) etwas, das nur der Nutzer besitzt, z.B. ein Token, eine Smartcard, ein Mobiltelefon, iii) eine Eigenschaft des Nutzers, z.B. ein biometrisches Charakteristikum, etwa ein Fingerabdruck. [...]“

Nach Titel II Ziff. 7.1. Satz 2 können Zahlungsdienstleister in folgenden Fällen alternative Mechanismen zur Kundenauthentifizierung einrichten:

„(i) Zahlungsausgänge zugunsten vertrauenswürdiger Begünstigter, die auf für diesen Kunden im Voraus erstellten weißen Listen verzeichnet sind, (ii) Transaktionen zwischen zwei Konten desselben Kunden bei demselben Zahlungsdienstleister, (iii) Transfers innerhalb desselben Zahlungsdienstleisters, die durch eine Transaktionsrisikoanalyse gerechtfertigt werden, (iv) die in der PSD erwähnten Kleinbetragszahlungen.“

b) Verfahren mit Auslösung der Zahlung durch den dritten Dienstleister

Das oben sogenannte Verfahren (2) ist von den MaSi nicht erfasst. Diese finden keine Anwendung auf „Überweisungen, bei denen ein Dritter auf ein Zahlungskonto zugreift“ (Titel I Ziff. 11 Spiegelstrich 4 MaSi)²¹.

Die Hausbank, wie oben gekennzeichnet, muss jedoch von ihrem Kunden eine starke Kundenauthentifizierung verlangen, wenn dieser über das Internet im Online-Banking eine Zahlung auslöst; dies sollte auch dann gelten, wenn der Kunde die Zahlung über einen oder mit Hilfe eines dritten Dienstleisters auslöst. In der Praxis unterscheidet sich deshalb die Kundenauthentifizierung in Verfahren (1) und Verfahren (2) nicht.

c) Verfahren bei Einsatz einer Applikation für Mobiltelefone

Würden die Verfahren (1) und/oder (2) über eigene Software-Applikationen (auch „Apps“ genannt) für Mobiltelefone betrieben, z.B. für den Einsatz am Point of Sale, so wären auf diese App-basierten Fälle ebenso die MaSi nicht anwendbar (Titel I Ziff. 11 Spiegelstrich 3 MaSi). Danach sind vom Anwendungsbereich der MaSi ausgenommen u.a. mobile Zahlungen mit Ausnahme von browserbasierten Zahlungen.

d) Regelungen und Geltungsdauer der MaSi

Die MaSi regeln u.a. das Management von IT-Sicherheitsrisiken, Meldung von Sicherheitsrisiken, Kundenidentifizierung und -authentifizierung sowie sichere Kommunikation. Zu all diesen Fragen enthält die PSD2 umfassendere Regelungen, so dass mit Umsetzung der PSD2 in nationales Recht, das im Wesentlichen am 13.01.2018 in Kraft treten wird (zu Ausnahmen siehe Abschnitt I.4 sowie Abschnitt III.1.a), bzw. in technischen Regulierungsstandards damit zu rechnen ist, dass die MaSi aufgehoben werden²².

III. Dritter Dienstleister ermöglicht Auslösung des SEPA Instant Payment unter Geltung der PSD2

Unter Geltung der PSD2, d.h. nach Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsgesetze und anderer Rechtsakte (dazu oben Ziffer I.4.), wird sich die rechtliche Situation auch für die Auslösung von SEPA Instant Payments erheblich ändern.

Dabei soll zunächst die Situation betrachtet werden, dass der Kunde/Zahler über die vom Betreiber des Bezahlsverfahrens angebotene Schnittstelle (online-Zahlungsportal oder App auf Mobiltelefon) in sein Online-Banking geleitet wird, die vom Dienstleister angebotene Schnittstelle das elektronische Überweisungsformular ausfüllt (Zahlungsempfänger, IBAN, Betrag, Verwendungszweck einschl. Referenz des Händlers) und der Kunde/Zahler selbst, d.h. nicht der dritte Dienstleister im Online-Banking (wie oben Verfahren (1)) die TAN zur Autorisierung des SEPA Instant Payment eingibt.

1. Dritter Dienstleister als Zahlungsauslösedienst

Unter der PSD2 stellt sich zunächst die Frage, ob auch in dieser Fallkonstellation des Verfahrens (1) ein Zahlungsauslösedienst im Sinne der PSD2 vorliegt.

a) Zahlungsauslösedienst und Erlaubnispflicht, Inkrafttreten

Nach Art. 4 Nr. 15 PSD2 ist ein Zahlungsauslösedienst ein „Dienst, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst“. Der andere Zahlungsdienstleister wird in der PSD2 als kontoführender Zahlungsdienstleister definiert (Art. 4 Nr. 17 PSD2). Ein Zahlungsauslösedienst ist ein Zahlungsdienst i.S.d. Art. 4 Nr. 3 PSD2 i.V.m. Anhang I (7) zur PSD2, ein Zahlungsauslösedienstleister ist nach Art. 4 Nr. 18 PSD2 ein Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 7 ausübt und in dem Fall einen erlaubnispflichtigen Zahlungsdienst betreibt. Fehlt die Erlaubnis, hat die Aufsichtsbehörde dem Zahlungsauslösedienst die Tätigkeit zu untersagen (Art. 37 Abs. 1 PSD2).

Die Regelungen der PSD2 müssen in nationale Gesetze umgesetzt werden. Diese werden am 13.01.2018 in Kraft treten. Mit dem Tag gilt die Erlaubnispflicht für Zahlungsauslösedienste. Der Richtliniengeber hat aber eine vorübergehende Bestandsgarantie für vor dem 12.01.2016 bestehende Zahlungsauslösedienste eingeräumt; diese Zahlungsauslösedienste sind erst erlaubnispflichtig, wenn die Regelungen über Sicherheitsmaßnahmen u.a. im Hinblick auf die Einschaltung von Zahlungsauslösediensten, im Hinblick auf die starke Kundenauthentifizierung und die sichere Kommunikation zwischen Zahlungsauslösedienst und kontoführendem Zahlungsdienstleister in Kraft treten (Art. 115 Abs. 5 PSD2). Die EBA rechnet damit, dass dieser Zeitpunkt nicht vor Oktober 2018 eintritt²³ (vgl. auch oben die Ausführungen zu den technischen Regulierungsstandards, Abschnitt I.4.).

b) Auslösen

Prägendes Merkmal des Zahlungsauslösedienstes ist das „Auslösen“. Das Verfahren (1) könnte also ein Zahlungsauslösedienst sein und damit könnte der Betreiber der Erlaubnispflicht unterliegen, wenn der Betreiber einen Zahlungsauftrag „auslöst“.

aa) Wortsinn

Der Begriff des „Auslösens“ ist in der PSD2 nicht definiert. Sprachlich kann damit bezeichnet werden entweder 1.a. in Gang setzen, betätigen, b. in Gang kommen oder auch 2. hervorrufen, bewirken²⁴. Im englischen Text der Richtlinie findet sich das Wort „initiate“, was wohl mit „einleiten“ oder „anstoßen“ zu übersetzen ist.

bb) Bestandsaufnahme zur Systematik der PSD2

Bei Lektüre der PSD2 stellt man fest, dass der Begriff „auslösen“ in ganz unterschiedlichen Gestaltungen verwendet wird. Die Definition des Zahlungsauslösedienstes in Art. 4 Nr. 15 PSD2 besagt, dass der „Dienst [...] einen Zahlungsauftrag [...] auslöst“. In Art. 46 PSD2 heißt es: „Wird ein Zahlungsauftrag über²⁵ einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst [...]“. In Art. 47 PSD2 heißt es: „Erfolgt die Auslösung eines Zahlungsauftrags durch einen Zahlungsauslösedienstleister [...]“.

Art. 97 Abs. 1 lit. b) PSD2 greift ein, wenn der Zahler „einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst“. In Art. 64 Abs. 2 Satz 2 PSD2 ist von „Zustimmung zum Zahlungsvorgang“ die Rede: „Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs kann auch über²⁶ [...] den Zahlungsauslösedienstleister erteilt werden.“ In der zentralen Vorschrift zum Zahlungsauslösedienst in Art. 66 Abs. 2 PSD2 heißt es: „Erteilt der Zahler seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung einer Zahlung gemäß Artikel 64, [...]“. Auch in Art. 97 Abs. 4 Satz 1 PSD2 ist die Rede von „Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden“. Ähnlich formuliert Erwägungsgrund 29 Satz 1: „[...] , dass die Zahlung ausgelöst wurde, [...]“.

cc) Stellungnahme

Es ist festzustellen, dass die PSD2 sowohl „auslösen über“ als auch „auslösen durch“ verwendet. Zudem bezieht sich das Auslösen teilweise auf den Zahlungsauftrag, teilweise auf die Zustimmung zum Zahlungsvorgang und teilweise auf die Zahlung.

Der Zahlungsauftrag ist in Art. 4 Nr. 13 definiert als „Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt“. Zivilrechtlich ist der Zahlungsauftrag eine Weisung des Zahlers gegenüber seiner Bank, mit der diese verpflichtet wird, einen Zahlungsvorgang auszulösen; es handelt sich dabei um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung²⁷.

Dagegen ist der „Zahlungsvorgang“ „die bzw. den vom Zahler, im Namen des Zahlers oder vom Zahlungsempfänger ausgelöste(n) Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger“ (Art. 4 Nr. 5 PSD2). Die Zustimmung des Zahlers zum Zahlungsvorgang, die Autorisierung, die nunmehr Art. 64 Abs. 1 Satz 1 PSD2 regelt, ist nach h.M. eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, auf die die Regeln über Willenserklärungen Anwendung finden²⁸ und deren wesentliche Rechtsfolge das Entstehen des Aufwendungsersatzanspruchs des Zahlungsdienstleisters gegen den (zustimmenden) Zahler ist²⁹. Bei der Überweisung fallen Zahlungsauftrag und Autorisierung in der Regel zeitlich zusammen³⁰.

Fest steht, dass „auslösen“ oder „initiate“ vom Wortsinn her nicht die Durchführung des Zahlungsvorgangs selbst ist, sondern nur das Vorfeld der Durchführung bezeichnet, dies auch weil der Zahlungsauslösedienstleister – wenn er nur Zahlungsauslösedienste erbringt (Erwägungsgrund 31 Satz 1) – zu keinem Zeitpunkt im Besitz der Gelder des Zahlers sein darf (Art. 66 Abs. 3 lit. a) PSD2). Im Vorfeld der Durchführung sind Erklärungen zum Zahlungsauftrag und zur Autorisierung abzugeben und personalisierte Sicherheitsmerkmale zu übertragen.

Andererseits bedürfte es des Wortes „auslösen“ nicht, wenn die PSD2 lediglich das Absenden (englisch „send“ oder „dispatch“) der Erklärungen hätte bezeichnen wollen. Vielmehr muss

es bei „auslösen“ oder „initiate“ um das Anstoßen der Durchführung des Zahlungsvorgangs durch den kontoführenden Zahlungsdienstleister gehen. Zahlungsauftrag und Autorisierung müssen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zugehen und damit für ihn verbindlich werden. Art. 97 Abs. 4 Satz 1 PSD2 spricht demgemäß auch davon, dass „Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden“. Dasselbe ist gemeint, wenn Erwägungsgrund 29 Satz 1 PSD2 davon spricht: „[...] Zahlungsauslösedienste ermöglichen es dem Zahlungsauslösedienstleister, dem Zahlungsempfänger die Gewissheit zu geben, dass die Zahlung ausgelöst wurde, [...]“. Hier bezeichnet „ausgelöst“ nicht lediglich das Absenden der Erklärungen, sondern – final – den eigentlichen Anstoß an den kontoführenden Zahlungsdienstleister, mit der Durchführung des Zahlungsvorgangs zu beginnen.

Daraus folgt, dass „einen Zahlungsvorgang auslösen“ bedeutet, alles von Seiten des Zahlers Erforderliche zu tun, um den kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Durchführung des Zahlungsvorgangs zu veranlassen. Dies kann bedeuten, dass ein Zugang der Autorisierung des Zahlers beim kontoführenden Zahlungsdienstleister herbeizuführen ist, wenn – wie im Regelfall – eine Autorisierung i.S.d. § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB vereinbart ist. Bei der Überweisung liegt der Zugang mit Absenden der mit TAN versehenen Daten im Online-Banking vor. Wenn die Autorisierung nicht vereinbart ist, würde ein Absenden der Zahlungsdaten oder der Kundenidentifikatoren (i.S.d. Art. 4 Nr. 33 PSD2) ausreichen.

Ob der Begriff „den Zahlungsauftrag auslösen“ in der Definition zum Zahlungsauslösedienst (Art. 4 Nr. 15 PSD2) nur bedeutet, den Zugang des Zahlungsauftrags beim kontoführenden Zahlungsdienstleister herbeiführen, oder ob dies hier sowohl Zugang des Zahlungsauftrags als auch – die Definition wäre dann gedanklich zu ergänzen – Zugang der Autorisierung heißt, mag hier dahinstehen.

c) Kunde gibt selbst TAN o.ä. in Online-Banking ein – Verfahren (1)

Wenn also der Kunde/Zahler selbst, d.h. nicht der dritte Dienstleister, im Online-Banking die TAN zur Autorisierung des SEPA Instant Payment eingibt (wie oben Verfahren (1)), bewirkt er selbst den Zugang der Erklärungen, d.h. des Zahlungsauftrags und der Autorisierung sowie den Zugang der personalisierten Sicherheitsmerkmale an den kontoführenden Zahlungsdienstleister. In dem Fall löst der Kunde/Zahler also den Zahlungsvorgang und den Zahlungsauftrag selbst aus.

Der dritte Dienstleister, d.h. der Betreiber des Bezahlverfahrens, ist im Verfahren (1)³¹ kein Zahlungsauslösedienstleister. Eine Erlaubnis benötigt er auch nach Umsetzung der PSD2 in nationales Recht nicht.

2. Starke Kundenauthentifizierung

Dennoch stellt sich die Frage, ob der Kunde/Zahler sich bei Auslösung des SEPA Instant Payment stark authentifizieren muss. Dies beurteilt sich nach Umsetzung der PSD2 nach Art. 97 Abs. 1 PSD2³².

a) Zahler greift online auf sein Zahlungskonto zu

Nach Art. 97 Abs. 1 lit. a) PSD2 hat ein Zahlungsdienstleister eine starke Authentifizierung zu verlangen, wenn der Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift.

aa) Zugriff „online“

Zunächst ist unklar, was „online“ bedeutet. Der zur Vorschrift gehörige Erwägungsgrund 95 PSD2 spricht in Satz 1 und Satz 2 von „elektronisch“ angebotenen Zahlungsdiensten. Deshalb dürfte richtig sein, wenn die EBA in ihrem Diskussionspapier vom 08.12.2015 formuliert, dass es darum geht, alle Geräte (z.B. PC, mobile Geräte, Chipkarten und selbst Bankautomaten) zu erfassen, mit denen der Nutzer eine Verbindung zu seinem Bankkonto herstellt, die den Austausch von Nachrichten zwischen dem Gerät und dem Netzwerk, das die Kontoinformation bereithält, ermöglicht³³.

bb) Zugriff auf das Zahlungskonto

Bei dem Terminus „Zugriff“ ist zu unterscheiden. Die Auslösung eines Zahlungsvorgangs muss ein „Zugriff“ sein; das geht schon aus Art. 97 Abs. 1 lit. b) PSD2 hervor, der aber bei

Zahlungsvorgängen, die über ein Zahlungskonto ausgelöst werden, spezieller ist und lit. a) verdrängt.

Im Übrigen ist fraglich, ob bereits das Sichtbarmachen von Informationen einen Zugriff darstellt³⁴. Diese Frage kann aber im vorliegenden Zusammenhang der SEPA Instant Payments dahinstehen.

b) Zahler löst elektronischen Zahlungsvorgang aus

Die starke Kundenauthentifizierung ist auch zu verlangen, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst (Art. 97 Abs. 1 lit. b) PSD2).

aa) Auslösen eines elektronischen Zahlungsvorgangs

Oben (Abschnitt III.1.b)cc)) wurde zum Begriff „Auslösen eines Zahlungsvorgangs“ festgestellt, dass er gleichbedeutend ist mit Bewirken des Zugangs der Autorisierung oder – sofern (ungeachtet der Authentifizierungspflichten des Art. 97 Abs. 1 PSD2) eine Autorisierung nicht vereinbart ist – Zugang der Zahlungsdaten beim kontoführenden Zahlungsdienstleister.

Das Wort „elektronisch“ ist nach Erwägungsgrund 95 Satz 3 PSD2 sehr weit zu verstehen als jeglicher Zahlungsvorgang, der unter Nutzung elektronischer Plattformen und Geräte ausgelöst und durchgeführt wird. Die elektronische Erfassung der Zahlerdaten über ein Kassenterminal reicht. Damit sind Kartenzahlungen, Überweisungen, e-Geld-Transaktionen und Lastschriften eingeschlossen; nur papiergestützte Zahlungsvorgänge (z.B. Kreditkartenzahlung mit Kreditkarten-Ratsche (Imprinter)) oder Bestellungen per Post oder Telefon wären ausgenommen³⁵.

bb) Zusätzliche Anforderungen für Fernzahlungsvorgänge

Sofern auszulösende Zahlungsvorgänge Fernzahlungsvorgänge sind, müssen Zahlungsdienstleister gemäß Art. 97 Abs. 2 PSD2 eine starke Kundenauthentifizierung verlangen, die Elemente umfasst, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen. Ein „Fernzahlungsvorgang“ ist gemäß Art. 4 Nr. 6 PSD2 ein „Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann, ausgelöst wird“. Art. 4 Nr. 34 PSD2 definiert „Fernkommunikationsmittel“ als ein „Verfahren, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer für den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden kann“.

c) Zahler nimmt sonstige riskante Handlung vor

Der dritte Fall liegt vor, wenn der Zahler über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt. Dieses ist eine Auffangregelung, die eingreift, wenn der Anwendungsbereich von lit. a) und lit. b) nicht eröffnet ist. Aus Sicht der EBA geht es darum, dass ein Zahler gewisse Zahlungsfunktionalitäten aktiviert oder deaktiviert, dass er vertrauenswürdige Zahlungsempfänger auf eine bei seinem (kontoführenden) Zahlungsdienstleister für ihn geführte³⁶ White List aufnimmt oder Personen bzw. Unternehmen auf eine Black List von blockierten Personen aufnimmt, dass er Verfügungsbeschränkungen über seine Zahlungsinstrumente einrichtet oder deren Aufhebung beantragt, oder dass er eigene Daten ändern möchte, die Gegenstand von Missbrauch sein können³⁷.

3. Online SEPA Instant Payment mit starker Kundenauthentifizierung oder Ausnahmen

a) Starke Kundenauthentifizierung

Sofern der Zahler im eCommerce SEPA Instant Payment über ein Verfahren einsetzt, bei dem er selbst in seinem Online-Banking den Zahlungsauftrag und die Autorisierung abgibt – oben als Verfahren (1)³⁸ gekennzeichnet –, liegt nach dem Vorstehenden ein Fall des Art. 97 Abs. 1 lit. a) PSD2 vor, d.h. der Zahler löst einen elektronischen (d.h. nicht papierhaften, oder z.B. keine Phone- oder Mailorder) Zahlungsvorgang selbst aus, d.h. er führt den

Zugang des Zahlungsauftrags und der Autorisierung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister selbst und unmittelbar herbei.

b) Ausnahmen

Eine starke Authentifizierung ist danach erforderlich, wenn nicht in Zukunft eine Ausnahme hiervon oder eine alternative Authentifizierung mit geringeren Anforderungen gestattet ist. Diese Ausnahmebestimmungen werden in den von der EBA zu entwerfenden und von der EU-Kommission zu erlassenden technischen Regulierungsstandards gemäß Art. 98 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 PSD2 enthalten sein. Es wäre verfrüht, im aktuellen Stadium der Veröffentlichung lediglich eines Diskussionspapiers der EBA den Inhalt der Ausnahmebestimmungen zu analysieren. In dem Diskussionspapier hat die EBA im Wesentlichen die Ausnahmebestimmungen aufgeführt, die auch in der MaSi enthalten sind: (i) Kleinbetragszahlungen³⁹, wenn das Risiko von kumulativen Zahlungen überwacht wird, (ii) ausgehende Zahlungen an vertrauenswürdige Zahlungsempfänger, die zuvor in einer White List vom Zahler hinterlegt wurden, (iii) Übertragungen zwischen zwei Konten desselben Zahlers, die bei demselben Zahlungsdienstleister gehalten werden, (iv) Transaktionen mit niedrigem Risiko, die als solche in einer Transaktionsrisikoanalyse eingestuft wurden, deren Kriterien die regulatorischen technischen Standards der EBA definieren werden, (v) rein konsultative Dienstleistungen, in denen keine sensiblen Zahlungsdaten gezeigt werden, wobei Datenschutz zu beachten ist⁴⁰. Auffallend ist, dass die EBA nahezu alle auch unter der MaSi bekannten Ausnahmen aufführt, jedoch die Ausnahme des Transfers innerhalb desselben Zahlungsdienstleisters nicht erwähnt wird⁴¹ – eine Regelung, von der aktuell vor allem Zahlungsdienste wie PayPal profitieren.

c) Dynamische Verknüpfung

Liegt keine Ausnahmebestimmung vor, so ist bei Fernzahlungsvorgängen eine starke Kundenauthentifizierung, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpft, erforderlich. Dies leisten aktuell bereits ChipTAN-Verfahren; auch durch biometrische Verfahren lässt sich diese dynamische Verknüpfung offenbar bewerkstelligen⁴².

4. POS SEPA Instant Payments mit starker Kundenauthentifizierung – oder Ausnahmen

a) Starke Kundenauthentifizierung

Eine Zahlung am POS mit SEPA Instant Payment unterscheidet sich von dem Verfahren bei einer eCommerce-Zahlung dadurch, dass der Zahler entweder über ein Smartphone oder über ein noch zu entwickelndes Kassenterminal in sein Online-Banking geleitet wird – sofern hierdurch ausreichende Vertraulichkeit gewährleistet wird – und dort, wenn wiederum Verfahren (1)⁴³ eingesetzt wird, der Kunde/Zahler selbst in seinem Online-Banking den Zahlungsauftrag und die Autorisierung abgibt. Bei Nutzung des Smartphones kann der Nutzer entweder selbst einen von der Kasse des Händlers erzeugten Code in eine dafür vorgesehene App eingeben⁴⁴, oder das Kassenterminal kommuniziert über Near Field Communication (NFC) mit dem Smartphone und überträgt den Transaktionscode des Händlers in die Application.

Auch hierbei liegt ein Fall des Art. 97 Abs. 1 lit. b) PSD2 vor. Es handelt sich um einen elektronischen Zahlungsvorgang, weil die Zahlungsdaten und die Autorisierung vom Zahler elektronisch entweder über sein Smartphone oder über das entsprechend ausgestattete Kassenterminal des Händlers übermittelt werden.

Die damit erforderliche starke Kundenauthentifizierung könnte ebenfalls entfallen oder durch eine alternative Kundenauthentifizierung ersetzt werden, wenn die von der EBA zu entwickelnden technischen Regulierungsstandards dies vorsehen.

Sollte eine starke Kundenauthentifizierung erforderlich sein, so ist bei einer Lösung über Smartphones möglicherweise zu berücksichtigen, dass die beiden Authentifizierungsfaktoren über zwei verschiedene Kanäle geleitet werden müssen⁴⁵.

b) Fernzahlungsvorgang

Fraglich ist, ob auch bei der SEPA Instant Payment Zahlung am POS ein Fernzahlungsvorgang i.S.d. Art. 4 Nr. 6 PSD2, nämlich ein Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann, ausgelöst wird. Art. 4 Nr. 34 PSD2 definiert „Fernkommunikationsmittel“ als ein Verfahren, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer für den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden kann.

Sowohl das Smartphone des Kunden/Zahlers als auch ein entsprechendes Händlerterminal, in das der Kunde seine Autorisierung des Instant Payment-Zahlungsvorgangs eingibt, sind solche Fernkommunikationsgeräte im Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer. Nach der Definition kommt es nicht auf die körperliche Anwesenheit des Händlers am POS an.

Die daraus folgenden erhöhten Sicherheitsanforderungen sind auch deshalb richtig, weil – anders als bei einer Unterschrift des Kunden unter einem papierhaften Kreditkartenbeleg – der Händler bei Eingabe der Zahlungsdaten des Kunden auf seinem Smartphone keine Möglichkeit der Prüfung hat, ob hier eine berechtigte Person handelt.

Damit läge hier auch ein Fernzahlungsvorgang vor, und eine dynamische Verknüpfung der Kundenauthentifizierung gemäß Art. 97 Abs. 2 PSD2 ist auch bei Zahlung am POS erforderlich.

IV. Dritter Dienstleister löst SEPA Instant Payment aus unter Geltung der PSD2

Der Sachverhalt verändert sich dann, wenn der zahlende Kunde im eCommerce-Portal oder am POS über die vom dritten Dienstleister angebotene Schnittstelle (online-Zahlungsportal oder App auf Mobiltelefon) nicht selbst in das Online-Banking seiner Hausbank geleitet wird. Vielmehr übergibt dann der zahlende Kunde im Verfahren (2)⁴⁶ über die Schnittstelle (online-Zahlungsportal oder App auf Mobiltelefon) seine für die Auslösung eines Zahlungsvorgangs im Online-Banking erforderlichen Daten (PIN, TAN, o.a., Zahlungsempfänger, dessen IBAN, Betrag, Verwendungszweck einschl. Referenz des Händlers) an einen dritten Dienstleister, und dieser leitet die Daten an die Hausbank des zahlenden Kunden weiter. Dabei kann auch hier die Übertragung der Händlerdaten durch die Anbindung des Systems des dritten Dienstleisters an das Händlerkassensystem unmittelbar zwischen diesen erfolgen.

1. Dritter Dienstleister als Zahlungsauslösedienst

Wenn der dritte Dienstleister vorliegend selbst PIN und TAN des Zahlers an die Hausbank, den kontoführenden Zahlungsdienstleister in der Terminologie der PSD2, übermittelt, dürfte der dritte Dienstleister ein Zahlungsauslösedienstleister sein.

a) Auslösung

Ein Zahlungsauslösedienst liegt dann vor, wenn jemand auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst (Art. 4 Nr. 15 PSD2). Den Begriff „auslösen“ muss man verstehen als „den Zugang bewirken“ (s.o. Abschnitt III.1.b)cc)). Durch Übergabe von PIN, TAN o.a., Name des Zahlungsempfängers, dessen IBAN, Betrag, Verwendungszweck einschl. Referenz des Händlers in das Online-Banking-System des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bewirkt der dritte Zahlungsdienstleister, und nicht der Zahler selbst, den Zugang. In diesem Fall geht hierdurch dem kontoführenden Zahlungsdienstleister sowohl der Zahlungsauftrag des Zahlers als auch die Autorisierung der Zahlung des Zahlers über den Zahlungsauslösedienst zu.

b) Antrag des Zahlers

Nach der Definition des Art. 4 Nr. 15 PSD2 muss das Auslösen auf Antrag des Zahlers erfolgen. Was „Antrag“ bedeutet, besagt die PSD2 nicht. Der Begriff des Antrags, den die PSD2 im Rahmen der Zulassung als Zahlungsinstitut verwendet, kann hier nicht gemeint sein. In Art. 88 Abs. 3 Satz 3 PSD2 ist ein „Antrag“ des Zahlungsdienstnutzers an den Zahlungsdienstleister auf Erteilung von Informationen vorgesehen. Der Fall des Art. 88 Abs. 3 Satz 3 PSD2 ist aber ein Auskunftsersuchen i.S.d. § 666 BGB im Rahmen des

Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen den Parteien. Möglicherweise ist auch ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages (im deutschen Recht § 145 BGB) gemeint.

aa) Vertrag des Zahlers mit dem Zahlungsauslösedienst

Es stellt sich also die Frage, ob die PSD2 davon ausgeht, dass der Zahler mit dem Zahlungsauslösedienst vorher oder gleichzeitig mit Übermittlung der Daten – ausdrücklich oder konkludent – einen Geschäftsbesorgungsvertrag abschließt. Das bisherige Geschäftsmodell der Zahlungsauslösedienste dürfte dies in der Regel so nicht vorsehen. Der Zahlungsauslösedienst sieht sich vielmehr als Dienstleister des Händlers (oder Dienstleisters oder sonstigen Anbieters, je nach Angebot)⁴⁷. Für den Zahler ist die Zahlungsauslösung kostenlos. Der Händler o.a. hat dafür eine Gebühr zu zahlen. Der Zahlungsauslösedienst wird als Erfüllungsgehilfe des Händlers tätig⁴⁸.

In der PSD2 ist an keiner Stelle ausdrücklich geregelt, dass der Zahler mit dem Zahlungsauslösedienstleister einen Vertrag eingehen muss. In der zentralen Vorschrift des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 PSD2 stellt diese klar, dass „der Zahler das Recht hat, die in Anhang I Nummer 7 genannten Zahlungsdienste über einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen“. Diesen Begriffen „nutzen“ „über“ begegnet man auch an verschiedenen anderen Stellen. Wenn der Richtliniengeber hier von einem Vertrag zwischen Zahler und Zahlungsauslösedienstleister ausgegangen wäre, hätte man die Formulierung „die [...] Zahlungsdienste eines Zahlungsauslösedienstleisters“ erwartet. Allerdings handelt es sich hier um eine den Wettbewerb regelnde Vorschrift; sie zielt nicht auf die Regelung eines Vertragsverhältnisses zwischen Zahler und Zahlungsauslösedienstleister ab.

Auch die Regelung des Art. 66 Abs. 3 lit. g) PSD2 dürfte nicht anders zu verstehen sein, wenn dort von: „[...] Erbringen des vom Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienstes [...]“ die Rede ist. Diese ausdrückliche Forderung des Zahlers grenzt die Datenverwendung ein; der Gesetzgeber hat hier nicht auf einen irgendwie gearteten Vertrag zwischen Zahler und Zahlungsdienstnutzer anspielen wollen; Zielrichtung ist die Regelung des Datenschutzes.

Die Regelung des Art. 73 Abs. 3 PSD2, wonach „Eine [...] finanzielle Entschädigung [...] nach dem [...] gegebenenfalls auf den Vertrag zwischen dem Zahler und dem Zahlungsauslösedienstleister anwendbaren Recht festgelegt werden“ kann, besagt, dass eine vertragliche Haftung des Zahlungsauslösedienstleisters nur in Betracht kommt, wenn hier ein Vertrag besteht. Aus dieser Vorschrift lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass grundsätzlich ein Vertrag zwischen Zahler und Zahlungsauslösedienstleister nicht erforderlich ist und von der Richtlinie nicht vorausgesetzt wird.

Festzustellen ist also, dass die PSD2 einen Vertrag zwischen Zahler und Zahlungsauslösedienstleister für die Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes für erforderlich hält. Ob dies angesichts der Tatsache zu billigen ist, dass der Zahlungsauslösedienst sehr sensible Daten des Zahlers entgegennimmt und weiterleitet, mag hier zunächst dahinstehen.

bb) Begriff des Antrags

Geht man davon aus, dass zwischen Zahler und Zahlungsauslösedienstleister nicht notwendig ein Vertragsverhältnis besteht oder durch Annahme des „Antrags“ zustande kommt, so erscheint dieses Element der Definition befremdlich.

Möglicherweise meint die PSD2 hier einen Antrag nicht an den Zahlungsauslösedienstleister, sondern an den Zahlungsempfänger, nämlich einen Antrag auf Vertragsänderung dahin gehend, dass der Kunde/Zahler über einen Zahlungsauslösedienst zahlen darf. Sofern der Zahlungsauslösedienst jedoch eine Überweisung (hier: SEPA Instant Payment) auslösen soll, wäre jedenfalls nach deutschem Zivilrecht⁴⁹ hierfür kein „Antrag“ und eine entsprechende Vertragsänderung erforderlich, da die Erfüllung der Zahlungspflicht durch Überweisung als vereinbart⁵⁰ oder als stillschweigend mitvereinbart gilt⁵¹. Auch wäre dies möglicherweise ein Systembruch des Zahlungsdiensterechts, dessen Regelungen getrennt vom Valutaverhältnis zu verstehen sind.

Auf der anderen Seite steht der Zahlungsauslösedienstleister tatsächlich zwischen Zahler und Zahlungsempfänger und dem kontoführenden Zahlungsdienstleister. Der Zahlungsauslösedienstleister übermittelt im Rahmen einer Geschäftsbesorgung für den

Zahlungsempfänger den Zahlungsauftrag und die Autorisierung des Zahlers an den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers. Hierbei wird er – auch – für den Zahler tätig. Damit stellt sich der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Zahlungsempfänger und Zahlungsauslösedienstleister⁵² als Vertrag zugunsten Dritter, nämlich des Zahlers dar. Sofern der Zahlungsempfänger dem Zahler im Rahmen der AGB des Valutaverhältnisses die Zahlung über einen Zahlungsauslösedienstleister anbietet, sollte im Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Zahlungsempfänger und Zahlungsauslösedienstleister auch ein Recht des Zahlers im Sinn des § 328 Abs. 1 BGB vereinbart sein, dass dieser vom Zahlungsauslösedienstleister die Auslösung des Zahlungsauftrags und des Zahlungsvorgangs verlangen kann. In diesem Rahmen wäre auch der Zahlungsauslösedienstleister verpflichtet, sorgfältig mit den persönlichen Sicherheitsmerkmalen des Zahlers umzugehen, wobei es nicht Aufgabe dieser Abhandlung ist, die Frage zu beantworten, ob dieser Schutz ausreicht.

Dabei handelt der Zahlungsauslösedienstleister im Hinblick auf die Erklärungen zum Zahlungsauftrag und zur Autorisierung nicht als Stellvertreter, sondern als Erklärungsbote des Zahlers. Stellvertretung und Botenschaft sind auch im Hinblick auf die – nach richtiger Ansicht – rechtsgeschäftsähnliche Erklärung der Autorisierung denkbar⁵³. Bote und Stellvertreter unterscheiden sich dadurch, dass der Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt, während der Bote eine Willenserklärung des Geschäftsherrn übermittelt⁵⁴. Die PSD2 geht davon aus, dass der Zahler die Erklärungen selbst abgibt, denn Art. 66 Abs. 2 PSD2 besagt: „Erteilt der Zahler seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung einer Zahlung gemäß Artikel 64, so [...]“ Weiter formuliert Art. 66 Abs. 4 lit. c) PSD2: „Zahlungsaufträge, die über die Dienste eines Zahlungsauslösedienstleisters übermittelt werden,“. In Art. 66 Abs. 3 lit. h) PSD2 wird klargestellt, dass der Zahlungsauslösedienstleister „den Betrag, den Zahlungsempfänger oder ein anderes Merkmal des Zahlungsvorgangs nicht ändern“ darf. Er hat keinen Spielraum für eine eigene Erklärung, ist also Erklärungsbote.

c) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Verfahren (2)⁵⁵ der dritte Dienstleister auf Antrag des Zahlers den Zahlungsauftrag des Zahlers – und auch den Zahlungsvorgang – beim kontoführenden Zahlungsdienstleister auslöst, indem er den Zugang des Zahlungsauftrags – und auch der Autorisierung – bewirkt. Der in Art. 4 Nr. 15 PSD2 genannte Antrag bedeutet dabei die Ausübung des aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungsauslösedienstleister als Vertrag zugunsten des Zahlers resultierenden Rechts des Zahlers, den Zahlungsauslösedienstleister als Erklärungsboten für die Herbeiführung des Zugangs des Zahlungsauftrags und der Autorisierung an den kontoführenden Zahlungsdienstleister zu nutzen.

2. Anerkennung und Zulassungspflicht des Zahlungsauslösedienstes

Art. 66 Abs. 1 PSD2 enthält die Garantie des Zahlungsauslösedienstes, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass ein Zahler das Recht hat, die in Anhang I Nr. 7 PSD2 genannten Zahlungsdienste über einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen.

Im Gegenzug sieht die Richtlinie für Zahlungsauslösedienstleister, die Zahlungsdienstleister i.S.v. Art. 4 Nr. 3 PSD2 sind, die staatliche Beaufsichtigung und die Zulassungspflicht (Art. 1 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Art. 37 Abs. 1 PSD2) vor. Der Zahlungsauslösedienstleister ist nun nicht mehr zulassungsfreier technischer Dienstleister i.S.d. Art. 3 lit. j) PSD, wie Satz 2 von Art. 3 lit. j) PSD2 ausdrücklich klarstellt. Hinzu kommt eine zivilrechtliche Haftung des Zahlungsauslösedienstleisters gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (Art. 73 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 1 PSD2); auch eine Haftung unmittelbar gegenüber dem Zahler kommt in Betracht (Art. 73 Abs. 3 PSD2).

Um den kontoführenden Zahlungsdienstleister zu schützen, der dem Zahler bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen zunächst gemäß Art. 73 Abs. 2 UAbs. 1 PSD2 unverzüglich und allein haftet, haben Zahlungsinstitute, die eine Zulassung für Zahlungsauslösedienste beantragen, als Voraussetzung für ihre Zulassung eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen (Art. 5 Abs. 2 PSD2).

3. Auslösung des SEPA Instant Payment über einen Zahlungsauslösedienst

a) Starke Kundenauthentifizierung für die Auslösung

Nach Art. 97 Abs. 4 Satz 1 PSD2 gelten die Absätze 2 und 3 auch, „wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden“. Es gilt also „auch“, „dass die Zahlungsdienstleister für elektronische Fernzahlungsvorgänge eine starke Kundenauthentifizierung verlangen, die Elemente umfasst, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen“ (Art. 97 Abs. 2 PSD). Das Auslösen einer Zahlung durch den Zahlungsauslösedienstleister wird also gleichgesetzt mit der Einleitung eines Fernzahlungsvorgangs und es wird insofern auf die Rechtsfolge des Art. 97 Abs. 2 PSD2 verwiesen.

aa) Adressat der Pflicht aus Art. 97 Abs. 4 Satz 1 PSD2 zur Kundenauthentifizierung

Dann aber stellt sich die Frage, wer Adressat dieser Vorschrift aus Art. 97 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 PSD2 ist, der Zahlungsauslösedienstleister (der auch ein Zahlungsdienstleister nach Art. 4 Nr. 3 PSD2 ist) oder der kontoführende Zahlungsdienstleister.

Wie oben gesehen, bewirkt der Zahlungsauslösedienstleister als Erklärungsbote des Zahlers den Zugang der Autorisierung und des Zahlungsauftrags des Zahlers beim kontoführenden Zahlungsdienstleister (vgl. oben Abschnitt III.1.b)cc) und Abschnitt IV.1.b)bb). Dies ist die Bedeutung von „auslösen“. Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist Adressat des Zahlungsauftrags und der Autorisierung; der Zahlungsauslösedienstleister übermittelt diese nur (Art. 97 Abs. 4 Satz 1 PSD2: „wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden“).

Adressat der Vorschrift ist also nach wie vor der kontoführende Zahlungsdienstleister; dieser muss die Auslösung über einen Zahlungsauslösedienstleister als Fernzahlungsvorgang behandeln und eine starke Authentifizierung nebst dynamischer Verknüpfung verlangen. Dass eine Zahlung über einen Zahlungsauslösedienstleister übermittelt wird, stellt der kontoführende Zahlungsdienstleister fest, weil der Zahlungsauslösedienstleister sich ihm gegenüber gemäß Art. 66 Abs. 3 lit. d) PSD2 identifizieren muss⁵⁶.

bb) Zahlungsauslösedienstleister darf sich auf Verfahren des kontoführenden Zahlungsdienstleisters stützen

Nach Art. 97 Abs. 5 PSD2 stellen die Mitgliedstaaten „sicher, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungsauslösedienstleister [...] gestattet, sich auf die Authentifizierungsverfahren zu stützen, die er dem Zahlungsdienstnutzer [...] – in Fällen, in denen der Zahlungsauslösedienstleister beteiligt ist – auch gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 bereitstellt.“

Berücksichtigt man, dass der Zahlungsauslösedienstleister die mit starker Authentifizierung versehene Autorisierung des Zahlers an den kontoführenden Zahlungsdienstleister als Erklärungsbote übermittelt, stellt sich die Frage, wie in diesem Zusammenhang „sich auf die Authentifizierungsverfahren [...] stützen“ (im englischen Text „to rely on [...]“) in Abs. 5 zu verstehen ist. Damit könnte zum einen gemeint sein, dass der Zahlungsauslösedienstleister auf die vom kontoführenden Zahlungsdienstleister dem Zahler zur Verfügung gestellten persönlichen Sicherheitsmerkmale des Zahlers vertrauen darf; das würde aber voraussetzen, dass der Zahlungsauslösedienstleister sie überprüfen kann – was nicht der Fall ist. Diese Vorschrift ist vielmehr auf die lange Diskussion im Vorfeld der Entstehung der PSD2 um die Nutzung der persönlichen Sicherheitsmerkmale des Zahlers zurückzuführen. Dreh- und Angelpunkt des Streites in Deutschland waren die Online-Banking-AGB der deutschen Banken und Sparkassen. Ziff. 7.2 der Online-Banking-AGB enthält zahlreiche Sicherheitsvorschriften und Verbote an den Kunden, die persönlichen Sicherheitsmerkmale, insbesondere PIN und TAN, an Dritte weiterzugeben oder sie auf anderen Internetseiten als der Online-Banking-Seite der eigenen Bank einzugeben. Diese Regelungen in Ziff. 7.2 der Online-Banking-AGB werden durch Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsgesetze zu Art. 66 Abs. 1 PSD2 und Art. 97 Abs. 5 PSD2⁵⁷ in Frage gestellt werden.

Art. 97 Abs. 5 PSD2 bedeutet also, dass der Zahlungsauslösedienstleister die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlers entgegennehmen und als Erklärungsbote an den kontoführenden Zahlungsdienstleister weiterleiten darf.

b) Sicherheitsvorkehrungen des Zahlungsauslösedienstleisters

Gemäß Art. 97 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 3 PSD2 haben Zahlungsdienstleister über angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu verfügen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Zahlungsdienstnutzer zu schützen. Allerdings darf sich gemäß Art. 97 Abs. 5 PSD2 auch hier der Zahlungsauslösedienstleister auf die Sicherheit der Authentifizierungsverfahren stützen, die der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahler zur Verfügung stellt. Zudem hat der Zahlungsauslösedienstleister selbst die für ihn geltenden Sicherheitsvorschriften des Art. 66 Abs. 3 PSD2 zu beachten, insbesondere die Geheimhaltung der persönlichen Sicherheitsmerkmale und die Übermittlung über sichere und effiziente Kanäle (Art. 66 Abs. 3 lit. b) PSD2).

Nach Art. 66 Abs. 3 lit d) PSD2 muss der Zahlungsauslösedienstleister sich gemäß Art. 98 Abs. 1 lit. d) PSD2 gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers jedes Mal, wenn eine Zahlung ausgelöst wird, identifizieren und mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister, dem Zahler und dem Zahlungsempfänger auf sichere Weise kommunizieren. Die Anforderungen u.a. an diese sichere Kommunikation muss die EBA in den zu entwerfenden technischen Regulierungsstandards gemäß Art. 98 PSD2 festlegen.

c) Starke Authentifizierung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsauslösedienstleister

Nachdem zuvor festgestellt wurde, dass die Regelungen des Art. 94 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 PSD2 den kontoführenden Zahlungsdienstleister verpflichten, stellt sich die Frage, ob nicht der Zahlungsauslösedienstleister dem Zahler auch selbst eine (weitere) starke Kundenauthentifizierung abverlangen muss.

Ein Zahlungsauslösedienstleister ist nämlich Zahlungsdienstleister i.S.d. Art. 4 Nr. 11 PSD2, weil der Zahlungsauslösedienst Zahlungsdienst ist i.S.d. Art. 4 Nr. 3 i.V.m. Anhang I (7) PSD2. Nach Art. 97 Abs. 1 PSD2 sind alle Zahlungsdienstleister zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet.

aa) Zahler greift online auf sein Zahlungskonto zu

Nach Art. 97 Abs. 1 lit. a) PSD2 besteht die Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung, wenn der Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift. Im vorliegenden Fall greift der Zahler zwar unzweifelhaft durch Auslösung über den Zahlungsauslösedienst auf sein Zahlungskonto zu. Dies geschieht aber über Durchleitung der Daten durch den Zahlungsauslösedienst. Zwar lässt sich dies dem Wortlaut der Vorschrift nicht entnehmen, aber der Richtliniengeber ging wohl von der Überzeugung aus, dass nur der Zahlungsdienstleister, der das dem Zugriff des Zahlers unterliegende Konto führt, zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet sein sollte. Dies will der Richtliniengeber wohl auch durch den Verweis in Art. 97 Abs. 4 PSD2 zum Ausdruck bringen, indem er dort Abs. 1 nicht in den Verweis einbezieht.

bb) Zahler löst einen elektronischen Zahlungsvorgang aus

Art. 97 Abs. 1 lit. b) PSD2 verlangt die starke Kundenauthentifizierung, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst. „Auslösen“ des Zahlungsvorgangs ist als Bewirken des Zugangs der Autorisierung zu verstehen; also löst nicht der Zahler, sondern der Zahlungsauslösedienstleister den Zahlungsvorgang aus. Zudem wird der Zahlungsvorgang nicht gegenüber dem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so dass dieser Adressat der Vorschrift des Art. 97 Abs. 1 lit. b) PSD2 würde, sondern „über den Zahlungsauslösedienstleister“ gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister. Dieser ist Adressat der Auslösung des Zahlungsvorgangs, nämlich der Bereitstellung, des Transfers oder der Abhebung eines Geldbetrags. Er muss darüber entscheiden, ob der Zahlungsauftrag, aber vor allem auch die Autorisierung (wegen Art. 73 Abs. 1 PSD2), vom berechtigten Zahler stammen.

cc) Zahler nimmt über Fernzugang eine sonstige riskante Handlung vor

Nach Art. 97 Abs. 1 lit. c) PSD2 hat ein Zahlungsdienstleister auch dann eine starke Authentifizierung durchzuführen, wenn der Zahler eine sonstige riskante Handlung über

einen Fernzugang vornimmt. Dies ist ein Auffangtatbestand, der eingreift, wenn lit. a) oder lit. b) nicht einschlägig sind⁵⁸. Eine riskante Handlung könnte hier in der Auslösung des Zahlungsvorgangs liegen; diese ist aber schon durch das vom kontoführenden Zahlungsdienstleister durchzuführende Authentifizierungsverfahren gesichert. Weiter ist riskant, dass der Zahler seine personalisierten Sicherheitsmerkmale übermittelt. Hier stellt aber bereits der Schutz des Art. 97 Abs. 3 PSD2 ein starkes Sicherheitsregime dar. Zudem ist für den Zahlungsauslösedienstleister entscheidend, dass der Zahler von dem kontoführenden Zahlungsdienstleister authentifiziert werden kann; sämtliche Handlungen des Zahlers beziehen sich nämlich auf das bei dem kontoführenden Zahlungsdienstleister geführte Konto, nicht auf den Zahlungsauslösedienst. Deshalb sollte auch der Auffangtatbestand des Art. 97 Abs. 1 lit. c) PSD2 nicht einschlägig sein.

dd) Zusammenfassung zur starken Authentifizierung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsauslösedienstleister

Bei richtiger Auslegung ist der Zahlungsauslösedienstleister nicht nach Art. 97 Abs. 1 PSD2 zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet. Eine Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung des Zahlers besteht für den Zahlungsauslösedienstleister deshalb bei Auslösung eines SEPA Instant Payment nicht.

4. Zusammenfassung SEPA Instant Payment online

Zusammenfassend ist festzuhalten: Sofern der Zahler im eCommerce SEPA Instant Payment über ein Verfahren einsetzt, bei dem er seine Zahlungsdaten einschließlich seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale an einen dritten Zahlungsdienstleister weitergibt, der sodann im Online-Banking des Zahlers den Zahlungsauftrag und die Autorisierung eingibt – oben als Verfahren (2)⁵⁹ gekennzeichnet –, liegt nach dem Vorstehenden ein zulassungspflichtiger Zahlungsauslösedienst vor.

Der Zahler hat deshalb an den Zahlungsauslösedienstleister auch seine zur starken Kundenauthentifizierung von seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister geforderten personalisierten Sicherheitsmerkmale über dessen Zahlungsportal, das auf der Internetseite des Händlers o.a. eingerichtet wurde, weiterzugeben. Der Zahlungsauslösedienstleister darf sich zur Auslösung des Zahlungsvorgangs als Erklärbote des Zahlers gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister auf diese personalisierten Sicherheitsmerkmale stützen. Der Zahlungsauslösedienstleister muss mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister sicher kommunizieren und sich identifizieren.

Der Zahlungsvorgang ist ein Fernzahlungsvorgang, so dass eine dynamische Verknüpfung von starker Kundenauthentifizierung, Transaktion, Zahlbetrag und Zahler erforderlich ist, es sei denn, eine der von der EBA gemäß Art. 98 PSD2 in den technischen Regulierungsstandards auszuarbeitenden Ausnahmenvorschriften (dazu oben Abschnitt III.3.b) würde eingreifen. Der Zahlungsauslösedienstleister muss keine eigene Kundenauthentifizierung gegenüber dem Zahler durchführen.

5. Zusammenfassung SEPA Instant Payment am POS

Am POS wäre es im Verfahren (2) erforderlich, dass der Zahler an der Kasse des Einzelhändlers auf ein Zahlungsportal des (von der BaFin zugelassenen) Zahlungsauslösedienstleisters zugreifen kann. Dies kann entweder über ein Smartphone geschehen, in das der Zahler die Kassendaten (Betrag und Vorgangsnummer des Händlers), dessen Namen und Kontonummer und die personalisierten Sicherheitsmerkmale für sein Online-Banking eingibt, oder über ein besonderes Kassenterminal des Händlers, das dem Zahler diese Eingaben gestattet.

Auch das SEPA Instant Payment am POS ist – wenn es über einen Zahlungsauslösedienstleister erfolgt – ein Fernzahlungsvorgang, so dass eine starke Kundenauthentifizierung mit dynamischer Verknüpfung zur Transaktion, zu Zahlbetrag und Zahler erforderlich ist, es sei denn, einzelne Ausnahmenvorschriften (dazu oben Abschnitt III.3.b)) würden eingreifen. Der Zahlungsauslösedienstleister muss auch hier keine eigene Kundenauthentifizierung gegenüber dem Zahler durchführen.

Fußnoten

- 1) ECB / ERPB, Statement following the third meeting of the Euro Retail Payments Board held on 1 December 2014, ERPB/2014/018, v. 01.12.2014.
- 2) Es wurde am 19.12.2013 von der EZB konstituiert und sollte das bis dahin bestehende SEPA Council ersetzen.
- 3) Fink, Die SEPA-Zukunft, Geldtransfer in Sekunden: Die Payment-Revolution kommt mit SEPA Instant Payment, IT Finanzmagazin, 12.05.2015.
- 4) ECB / ERPB, Statement following the third meeting of the Euro Retail Payments Board held on 29 June 2015, ERPB/2015/011, v. 29.06.2015.
- 5) Andersen / Gladov, Initial Experience with Instant Payments, Danmarks Nationalbank Monetary Review 1st Quarter 2015, S. 1 ff.
- 6) Faster Payments Service, vgl. <http://www.fasterpayments.org.uk/>.
- 7) Dort heißt es Express Elixir: <https://www.banks.kir.pl/en/express-elixir/>.
- 8) ECB / ERPB, Statement following the third meeting of the Euro Retail Payments Board held on 1 December 2014, ERPB/2014/018, v. 01.12.2014; Fink, Die SEPA-Zukunft, Geldtransfer in Sekunden: Die Payment-Revolution kommt mit SEPA Instant Payment, IT Finanzmagazin, 12.05.2015.
- 9) Fink, Die SEPA-Zukunft, Geldtransfer in Sekunden: Die Payment-Revolution kommt mit SEPA Instant Payment, IT Finanzmagazin, 12.05.2015.
- 10) Deutsche Bundesbank, Die Abwicklung von Massenzahlungen: Das Angebot der Deutschen Bundesbank Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme, 2014.
- 11) Fink, Die SEPA-Zukunft, Geldtransfer in Sekunden: Die Payment-Revolution kommt mit SEPA Instant Payment, IT Finanzmagazin, 12.05.2015.
- 12) <https://www.vocalink.com/payment-processing/faster-payments/>.
- 13) Zur Abschaffung bzw. Begrenzung von Bargeld vgl. Handelsblatt, 04.02.2016, Titelseite.
- 14) ECB / ERPB Statement following the fourth meeting of the Euro Retail Payments Board held on 26 November 2015, ERPB/2015/019, v. 26.11.2015; Fink, Die SEPA-Zukunft, Geldtransfer in Sekunden: Die Payment-Revolution kommt mit SEPA Instant Payment, IT Finanzmagazin, 12.05.2015.
- 15) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABl EU v. 23.12.2015, Nr. L 337/35.
- 16) EBA, Discussion Paper on future RTS on strong customer authentication and secure communication under PSD2, EBA/DP/2015/03, 8 December 2015, Nr. 15, S. 8.
- 17) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat nach Art. 98 Abs. 4 Satz 1 PSD2 der Europäischen Kommission bis zum 13.01.2017 hierzu Entwürfe zu übermitteln; die EU Kommission hat gemäß Art. 98 Abs. 4 Satz 2 PSD2 die Befugnis, diese Durchführungsrechtsakte in Kraft zu setzen. Die Vorschriften u.a. über Zahlungsauslösedienste, über starke Kundenauthentifizierung und sichere Kommunikation treten sodann gemäß Art. 115 Abs. 4 PSD2 18 Monate nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Kraft.
- 18)

Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl EG v. 05.12.2007, Nr. L 319/1.

- 19) BaFin, Merkblatt – Hinweise zu dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz - ZAG), v. 22.12.2011, Ziffer 2 g); ähnlich Findeisen, in: Ellenberger/Findeisen/Nobbe, Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 2. Aufl. 2013, § 1 Rn. 532; dies folgt auch aus einem Umkehrschluss aus Art. 3 lit j) PSD2, der Zahlungsauslösedienste ausdrücklich von der Ausnahme der technischen Dienstleister (rück-)ausnimmt.
- 20) BaFin, Rundschreiben 4/2015 (BA) – Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSi) Geschäftszeichen BA 57-K 3142-2013/0017, v. 05.05.2015; die MaSi sind im Wesentlichen eine wörtliche Übernahme der EBA, Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen, EBA/GL/2014/12_Rev1, v. 19.12.2014; vgl. hierzu auch BaFin, Anschreiben zum Rundschreiben 4/2015 – Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen, Geschäftszeichen BA 57-K 3142-2013/0017, 05.05.2015, wonach die Institute die MaSi bis zum 05.11.2015 umsetzen mussten.
- 21) S. auch BaFin, Fragen und Antworten zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSi), v. 28.10.2015, Ziff. 1e).
- 22) Ähnlich auch BaFin, Fragen und Antworten zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSi), v. 28.10.2015, Ziff. 1k).
- 23) EBA, Discussion Paper on future RTS on strong customer authentication and secure communication under PSD2, EBA/DP/2015/03, 8 December 2015, Nr. 15, S. 8.
- 24) www.duden.de Stichwort „auslösen“.
- 25) Unterstreichung durch den Verfasser.
- 26) Unterstreichung durch den Verfasser.
- 27) Statt aller Casper in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. 2012, § 675f Rn. 39.
- 28) Casper in: MünchKomm-BGB, § 675j Rn. 6; Palandt/Sprau, BGB, 75. Aufl. 2016, § 675j Rn. 3; so wohl auch Frey in: Ellenberger/Findeisen/Nobbe, Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 2. Aufl. 2013, § 675j Rn. 6; a.A. Fehrenbacher in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 10. Aufl. 2015, § 675j Rn. 2: einseitige Willenserklärung; so auch v. Westphalen in: Erman, BGB, 14. Aufl. 2014, § 675j Rn. 2.
- 29) Statt aller Casper in: MünchKomm-BGB, § 675j Rn. 8.
- 30) Casper in: MünchKomm-BGB, § 675f Rn. 42.
- 31) Giropay, iDeal, eps.
- 32) Zu den für die Vorschriften geltenden Übergangsfristen s.o. Abschnitt I.4.
- 33) EBA, Discussion Paper on future RTS on strong customer authentication and secure communication under PSD2, EBA/DP/2015/03, 8 December 2015, Nr. 27 i), S. 12.
- 34) Vgl. EBA, Discussion Paper on future RTS on strong customer authentication and secure communication under PSD2, EBA/DP/2015/03, 8 December 2015, Nr. 42, S. 16.
- 35) So auch EBA, Discussion Paper on future RTS on strong customer authentication and secure communication under PSD2, EBA/DP/2015/03, 8 December 2015, Nr. 27 ii), S. 12.

- 36) Vgl. dazu auch BaFin, Fragen und Antworten zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI), v. 28.10.2015, Ziff. 4d): „gemäß „weißer Liste“ des Zahlers oder der Zahlstelle“.
- 37) So auch EBA, Discussion Paper on future RTS on strong customer authentication and secure communication under PSD2, EBA/DP/2015/03, 8 December 2015, Nr. 27 iii), S. 12.
- 38) Giropay, iDeal, eps.
- 39) Art. 42 Abs. 1 PSD2: 30 EUR; nach Art. 42 Abs. 2 PSD2 können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden, d.h. in Deutschland die BaFin, diesen Betrag für innerstaatliche Zahlungsvorgänge verringern oder verdoppeln. Für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis können die Mitgliedstaaten diese Beträge auf bis zu 500 Euro erhöhen.
- 40) So auch EBA, Discussion Paper on future RTS on strong customer authentication and secure communication under PSD2, EBA/DP/2015/03, 8 December 2015, Nr. 42, S. 16.
- 41) S. aber Ziff. 7.1 Spiegelstrich 2 MaSi.
- 42) Prof. Dr. Christoph Busch, Fachtagung „Biometrics in Banking and Payments“, European Association for Biometrics, 24. September 2015.
- 43) Giropay, iDeal, eps.
- 44) So das Verfahren des englischen Anbieters Vocalink auf der Basis von Faster Payments Service.
- 45) So z.B. BaFin, Fragen und Antworten zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI), v. 28.10.2015, Ziff. 4b); die EBA stellt dies in Frage: EBA, Discussion Paper on future RTS on strong customer authentication and secure communication under PSD2, EBA/DP/2015/03, 8 December 2015, Nr. 32, S. 13; die EBA hält sogar eine Aggregation der beiden Authentifizierungsfaktoren für möglich: EBA; a.a.O. Nr. 31, S. 13: „e.g. an algorithm in a chip produces a one-time password or cryptogram, based on a challenge responses where the PSU is asked for a PIN“.
- 46) Sofort Überweisung.
- 47) Vgl. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SOFORT GmbH bei Registrierung, abrufbar unter www.sofort.de.
- 48) Vgl. die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Rechtlichen Hinweise“ der OBI E-Commerce GmbH: „(4) Sie können auch die Zahlungsmethode ‚Sofort-Überweisung‘ der Payment Network AG, Fußbergstr. 1, 82131 Gauting, nutzen. [...] Über das gesicherte Zahlformular der Payment Network AG stellt www.sofortueberweisung.de automatisiert und in Echtzeit eine Überweisung in Ihrem Online-Bankkonto ein. Der Kaufbetrag wird dabei sofort und unmittelbar an unser Bankkonto überwiesen. Dieser Service ist für Sie als Kunde kostenlos, es fallen ggf. lediglich die Gebühren (Überweisungsgebühr) Ihrer Hausbank an.“
- 49) Dies soll nicht die autonome Auslegung der Richtlinie in Frage stellen; vgl. hierzu Casper/Terlau in: Casper/Terlau, ZAG, 1. Aufl. 2014, Einl. Rn. 47.
- 50) Dennhardt in: Bamberger/Roth, BGB, Stand: 01.11.2015, § 362 Rn. 23; Grünberg in: Palandt, BGB, § 362 Rn. 9; Westermann/Buck-Heeb in: Erman, BGB, § 362 Rn. 8; anders, Leistung an Erfüllung statt, Olzen in: Staudinger, BGB, 16. Aufl. 2011, Vor §§ 362 ff. Rn. 23; OLG Hamm, Urt. v. 13.11.1987 - 10 UF 266/87 - NJW 1988, 2115; OLG Köln, Urt. v. 05.04.1990 - 6 U 205/89 - NJW-RR 1991, 50.
- 51)

BGH, Urt. v. 25.03.1983 - V ZR 168/81 - NJW 1983, 1605, 1606; BGH, Urt. v. 28.10.1998 - VIII ZR 157/97 - NJW 1999, 210; BGH, Urt. v. 17.03.2004 - VIII ZR 161/03 - NJW-RR 2004, 1281.

- 52) Dies ist kein Zahlungsdienstevertrag und kein Rahmenvertrag im Sinn der PSD2, weil er nicht auf die zukünftige Ausführung einzelner oder aufeinander folgender Zahlungsvorgänge gerichtet ist und nicht die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos enthält (arg. e. Art. 4 Nr. 21 PSD2).
- 53) Frey in: Ellenberger/Findeisen/Nobbe, Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, § 675j Rn. 6; Langenbucher in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechtshandbuch, 1. Aufl. 2013, Kap. 3, § 675j Rn. 12.
- 54) Ganz h.M.: BGH, Urt. v. 24.02.1954 - II ZR 63/53 - BGHZ 12, 327, 334; Schubert in: MünchKomm-BGB, 7. Aufl. 2015, § 164 Rn. 70; Maier-Reimer in: Erman, BGB, Vor § 164 Rn. 24.
- 55) Z.B. SOFORT Überweisung.
- 56) Vgl. auch Erwägungsgrund 93 S. 6: Diese gemeinsamen und offenen Standards sollten außerdem sicherstellen, dass dem kontoführenden Zahlungsdienstleister bewusst ist, dass er von einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister und nicht vom Kunden selbst kontaktiert wird.
- 57) Hier ist fraglich, ob es sich um Regelungen im Sinne des Art. 115 Abs. 2 PSD2 handelt, die am 13.01.2018 in Kraft treten, oder um Sicherheitsvorschriften nach Art. 115 Abs. 4 PSD2, die erst frühestens im Oktober 2018 in Kraft treten; s. oben Abschnitt I.4 und Abschnitt II.2.d).
- 58) So auch EBA, Discussion Paper on future RTS on strong customer authentication and secure communication under PSD2, EBA/DP/2015/03, 8 December 2015, Nr. 27 iii), S. 12.
- 59) Z.B. SOFORT Überweisung.

© juris GmbH